

# Satzung

des

**„Golfclub Büsum Dithmarschen e.V.“**

gültig ab 1. Oktober 1985



Stand:

März 2016  
einschließlich der auf der 40. Mitgliederversammlung am 21.03.2016 beschlossenen  
Änderungen

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Golfclub Büsum Dithmarschen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Warwerort und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

Der Heimatplatz ist der Golfplatz im Speicherkoog Dithmarschen-Nord.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Pflege und die Ausübung des Golfsports sowie die Förderung des Interesses am Golfsport mit dem Anliegen, diese Sportart weiten Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Anschluß an Landesverbände**

Der Verein ist dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Golfverband Schleswig-Holstein e.V. angeschlossen.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Der Verein führt als Mitglieder:

1. ausübende (aktive)
2. unterstützende, passive Mitglieder (inaktive)
3. Jugendmitglieder
4. auswärtige Mitglieder
5. Zweitmitglieder
6. Greenfeemitglieder
7. Ehrenmitglieder

Ausübendes (aktives) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nähere Bedingungen für die verschiedenen aktiven Mitgliedschaften regelt die geltende Beitragsordnung.

Unterstützendes (inaktives) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als unterstützende (inaktive) Mitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts beitreten. Die ausübenden (aktiven) und unterstützenden (inaktiven) Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Unterstützende (inaktive) Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das Golfspiel nicht aktiv betreiben.

Jugendliche und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können dem Verein als Jugendmitglieder beitreten.

Auswärtiges Mitglied kann werden, wer seinen Hauptwohnsitz außerhalb eines bestimmten Radius vom Sitz des Clubs hat. Näheres regelt die geltende Beitragsordnung.

Zweitmitglieder sind Personen, die ordentliche Mitglieder in einem anderen deutschen Golfclub sind.

Dem Verein als Greenfeemitglied beitreten kann, wer lediglich einen DGV-Ausweis und die Handicapverwaltung durch den Golfclub Büsum Dithmarschen e.V. wünscht. Eine Spielberechtigung besteht insoweit für diese Form der Mitgliedschaft nur gegen Zahlung des geltenden Greenfees.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder ohne deren Verpflichtungen.

Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht durch Vertreter wahrgenommen werden.

## § 6

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über das Aufnahmegesuch als Mitglied, das schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Vorbedingung ist, dass der Aufzunehmende den Anforderungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. entspricht. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss.

Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, soweit die Kapazität des Golfplatzes dies zulässt.

Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

## § 7

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der erlassenen Platzordnung die Vereinseinrichtungen sowie Anlagen, die der Verein gemietet oder gepachtet hat, zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in sportlichen Angelegenheiten Rat und Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 8

### **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung in ihrer geltenden Fassung und die dazu ergangene Platzordnung einzuhalten. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, sei es durch Störung des Spielbetriebes oder des Clublebens, kann der Vorstand vorübergehend

1. die Teilnahme an Wettspielen und
2. das Betreten des Clubgeländes bis zu drei Monaten untersagen.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten in allen Vereinsgelegenheiten Folge zu leisten. Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung des Grüns usw. werden durch den Spielausschuss festgelegt.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Regeln des Vereins und die des Deutschen Golfverbandes zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann der Vorstand eingeschränkte Maßnahmen auferlegen.

## § 9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eine strafbare oder unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt, seine Mitgliedspflichten trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt, insbesondere mit seinen Beiträgen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten in Rückstand gerät und die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mahnung erfolgt. Der Vorstand kann ferner ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Zwecke und Satzungen des Vereins verstößt oder wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig macht.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, deren Entscheidung endgültig ist. Der Ausschluß ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Grund der Ausschließung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

## § 10

### **Jahresbeitrag, Aufnahmebeitrag, Spielgebühren**

Der Jahresbeitrag, der Aufnahmebeitrag und die Umlage werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Diese Beiträge können für Mitgliedergruppen verschieden festgesetzt werden. Innerhalb der Gruppen sind alle Mitglieder gleich zu behandeln.

Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Umlage darf maximal das 3-fache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages betragen.

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr eine Beitragsermäßigung gewähren, sofern es aus sozialen Gründen in der Person des Mitgliedes geboten erscheint.

Im Beitrittsjahr von Neumitgliedern ist der Vorstand berechtigt Sonderkonditionen zu gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorhandene und nicht durch Mitglieder gem. § 5 genutzte Kontingente an DGV Ausweisen zu verkaufen.

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden einen Monat nach Versand der Beitragsrechnung fällig.

Für den Jahresbeitrag und den Aufnahmebeitrag sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

Spielgebühren für Nichtmitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

## §11

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §12

### **Mitgliederversammlung**

In den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. In die Tagesordnung sind mindestens aufzunehmen:

- a) Vorlage des Jahresberichts
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Vorlage des Haushaltsvoranschlags und soweit erforderlich
- f) Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von Ihnen anwesend, so übernimmt das nach Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Nachricht anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins – spätestens aber acht Tage vor der Versammlung - dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Über die Zulassung von Anträgen, die in der Tagesordnung nicht vorgesehen sind und nach diesem Zeitpunkt beim Vorstand eingehen, entscheidet der Vorstand.

Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, es sei denn, dass mindestens 25 % der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgesehen ist, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zur Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter kann jederzeit und in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der ausübenden oder unterstützenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand einzureichen.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Satzungsänderungen
4. die Auflösung des Vereins sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
6. Entgegennahme des Jahresberichts
7. Entgegennahme der Jahresrechnung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
10. Entscheidung über die Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse zum Ausschluß aus dem Verein
11. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann auch über andere wichtige Vereinsangelegenheiten beraten und beschließen.

## § 13

### **Vorstand**

Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Spielführer
- f) ein Beisitzer
- g) der Jugendwart

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; der Jugendwart auf Vorschlag der Jugendvollversammlung, soweit ein Vorschlag vorliegt. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre, jedoch in der Form, dass im zweiten Jahr nach der Vereinsgründung der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer und im dritten Jahr nach der Vereinsgründung der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Spielführer erneut gewählt werden. Anschließend gilt jeweils die volle Wahlzeit von drei Jahren.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern voraus. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Scheidet während der Wahlperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung zuständig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Grundsätzlich sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich und damit unentgeltlich tätig und haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechtes – dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen oder vergleichbare Auslagen. Der Vorstand ist in Einzelfällen berechtigt über einen angemessenen Ausgleich zur Abgeltung der eingesetzten Arbeitszeit oder des Vermögensopfers aufgrund anderweitig entgehender Verdienstmöglichkeiten an einzelne Vorstandsmitglieder zu



beschließen. Ferner ist der Vorstand im Rahmen der Erfordernisse des Vereins berechtigt Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder des Vereins in einem festen Anstellungsverhältnis zu beschäftigen oder im Rahmen einer selbständigen, freiberuflichen Tätigkeit Aufträge zu erteilen. Über die Höhe der Vergütung bzw. Zahlungen und deren Angemessenheit entscheidet der Vorstand.

## § 14

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für bestimmte Aufgabe Fachausschüsse bilden, denen jeweils ein Vorstandmitglied angehören soll.

Als Fachausschüsse kommen in Frage:

- a) ein Spiel- und /oder Platzausschuss, dem die Betreuung des Spielgeländes obliegt und der die Regelung und Durchführung von Wettkämpfen übernimmt. Vorsitzender des Spelausschusses ist der Spielführer. Die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses werden vom Vorstand beschlossen.
- b) ein Geselligkeitsausschuss, der gesellschaftliche Veranstaltungen vorbereitet und durchführt
- c) Die Jugendmitglieder wählen im Rahmen einer Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit den Jugendwart. Der Jugendwart ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgesehen ist, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Jugendmitglieder zu Herbeiführung eines gültigen Beschlusses. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.  
Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendwart oder dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können an allen Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen.

## § 15

### **Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben.

Satzungsänderungen sind nur insoweit zulässig, als sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Richtlinien des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen.

## §16

### **Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die erforderliche Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung nicht erreicht wird, muss eine neue Versammlung mit einer Frist von einem Monat mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die Versammlung beschließt in der erneuten Zusammenkunft mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann in der ersten Versammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an die Gemeinde Büsum, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche und als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.